

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 106. Sitzung vom 30.06.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 425) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2021, S. 1415).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studium von Musik umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von insgesamt 50 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-A-BEU	Historische Musikwissenschaft: Musikgeschichte des 18. - 21. Jahrhunderts	6	8	3	2.-4.	--
MUS-B-BEU	Systematische Musikwissenschaft: Grundlagen und exemplarische Vertiefung der Musikpsychologie, -soziologie und Akustik	6	8	3	1.-6.	--
MUS-C-BEU	Angewandte Musiktheorie	10	11	4	1.-6.	--
MUS-D1-BEU_v2	Künstlerische Praxis, Instrumentalspiel	9	10	6	1.-6.	--
MUS-D2-BEU_v1	Stimmphysiologie, Ensembleleitung	4	5	3	1.-6.	--
MUS-E-BEU	Musikpädagogik/-didaktik	6	8	4	1.-5.	--
	Gesamtsumme	41	50			

- (2) Instrumentalunterricht:

¹Verpflichtend sind im Modul MUS-D1-BEU_v2 insgesamt 9 SWS Instrumentalunterricht. ²Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 9 SWS Instrumentalunterricht.

³Erste Komponente: Im instrumentalen Hauptfach (HF) (s. Anlage) sind 6 LP verpflichtend zu erwerben. ⁴Dazu sind maximal 6 SWS, mindestens aber 4 SWS à 1 SWS pro Semester zu belegen.

⁵Sofern die studienbegleitende Prüfungsleistung im instrumentalen Hauptfach nach dem 4. Semester vorzeitig erfolgreich abgeschlossen wird, können verbleibende Unterrichtseinheiten in allen wählbaren Instrumentalfächern als Wahlpflichtfach (WPF) belegt werden, solange die entsprechenden

Kapazitäten dies zulassen. ⁶Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁷Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 1 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im instrumentalen Hauptfach bzw. Wahlpflichtfach.

⁸Zweite Komponente: Das Pflichtfach Schulpraktischer Gesang (PF Ges) ist im 1. Sem. Mit 0,5 SWS zu belegen, die dritte Komponente 0,5 SWS Pflichtfach Schulpraktisches Gitarrenspiel (PF Git) kann zwischen dem 2. und 6. Sem. belegt werden. ⁹Die vierte Komponente besteht aus 8 Übungen à 0,5 SWS nach Wahl in den verbleibenden Sem., max. 1 SWS pro Instrumentalfach pro Sem, solange die entsprechenden Kapazitäten dies zulassen. ¹⁰Dies wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

¹¹Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentalunterricht pro Semester im Pflichtfach Schulpraktisches Gitarrenspiel (PF Git). ¹²Ebenso hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf mehr als 0,5 SWS Instrumentaleinzelunterricht pro Semester im Pflichtfach Schulpraktischer Gesang (PF Ges).

¹³Ist Gesang instrumentales HF, muss das PF Ges und bei HF Gitarre das PF Git ebenfalls belegt werden. ¹⁴Die Curricula der Hauptfächer sind künstlerisch, die der Pflichtfächer sind schulpraktisch ausgerichtet.

(3) MUS-E-BEU:

Für das Bestehen ist außer den oben genannten Studiennachweisen und der studienbegleitenden Prüfung die erfolgreiche Teilnahme am Basiskurs Ensembleleitung EL 1b Basiskurs (1 LP) des Moduls MUS-D-2 BEU_v1 erforderlich.

(4) Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen stellt das Portfolio eine Sammlung unterschiedlicher Produkte und (Leistungs-)belege der Studierenden aus einer Veranstaltung dar, die den Lernprozess begleiten.

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Gesamtnote des Faches Musik geht zu 10% die Note des Moduls MUS-D1-BEU_v2 und zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der anderen Module ein.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Musik“ zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.

(3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Musik“ zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Musik“ zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“.

Anlage

Mögliche studierbare Instrumental-Hauptfächer:

Akkordeon
Blockflöte
E-Bass
Fagott
Gesang
Gitarre
Harfe
Horn
Klarinette
Klavier
Kontrabass
Oboe
Orgel
Posaune
Percussion
Querflöte
Saxophon
Trompete
Tuba
Viola
Violine
Violoncello

Schulpraktisches Gitarrenspiel (erst nach Abschluss eines anderen instrumentalen Hauptfaches möglich).

Die Instrumente Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon und Kontrabass werden auch mit Schwerpunkt Jazz angeboten. Gesang wird auch mit einem populärmusikalischen Schwerpunkt angeboten.